

Senkung der Kosten für Krippenplätze auf den Kindergeldsatz

**Empfehlung Nr. 14-20 / E 01382
der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing
am 21.03.2017**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09541

Anlage: Empfehlung Nr. 14-20 / E 01382

**Beschluss des Bildungsausschusses und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 24.10.2017 (SB)**
öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirks – Pasing-Obermenzing wurde am 21.03.2016 die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01382 (s. Anlage 1) mit Mehrheit angenommen.

In der Empfehlung wird beantragt, die Betreuungskosten in den Kinderkrippen (sowohl städtische als auch öffentlich geförderte private Einrichtungen) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München auf den Kindergeldsatz in Höhe von 190 € zu senken.

Zur Begründung wird angeführt, die Betreuungskosten seien so hoch, dass zumindest ab dem zweiten Kind bei Normalverdienern finanzielle Probleme aufträten. Es wird ein Vergleich mit kostenfreier Kindertagesbetreuung in Berlin und Hamburg herangezogen und auf die gute finanzielle Situation der Landeshauptstadt München hingewiesen.

Im Folgenden nimmt das Referat für Bildung und Sport hierzu Stellung.

Die Höhe der Besuchsgebühren für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen war zum Zeitpunkt der Einreichung der Bürgerversammlungsempfehlung noch in der seinerzeit gültigen Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindertageszentren, Kooperationseinrichtungen, Kindertagesstätten und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 31.07.2006 geregelt.

Die reguläre Höhe der monatlichen Besuchsgebühren (d. h. ohne einer einkommensabhängigen Gebührenermäßigung sowie ohne einer Geschwisterermäßigung) für den Besuch von Kinderkrippen (in den jeweiligen Buchungsstufen) war in § 2 Abs. 1 dieser Satzung festgelegt.

Eine Reduzierung (im Sinne einer „Senkung“) der regulären Höhe der Besuchsgebühren für den Besuch von Kinderkrippen ist grundsätzlich durch eine Änderung der Satzung möglich.

Durch den Bildungsausschuss und den Kinder- und Jugendhilfeausschuss des Stadtrates in der gemeinsamen Sitzung vom 21.03.2017 sowie durch die Vollversammlung des Stadtrates in der Sitzung vom 05.04.2017 wurde für die städtischen Kindertageseinrichtungen die Einführung einer neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zum 01.09.2017 (Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2017/2018) beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08277).

Mit dem genannten Beschluss hat sich der Stadtrat bisher für eine Beibehaltung der Höhe der Besuchsgebühren, die für den Besuch von städtischen Kinderkrippen anfallen, ausgesprochen. In der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 21.04.2017 sind dementsprechend die regulären Besuchsgebühren für den Besuch von städtischen Kinderkrippen in unveränderter Höhe verankert (vgl. § 2 Abs. 1 der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, gilt bzgl. der Höhe der Elternentgelte für den Besuch von Kinderkrippen folgende Maßgabe: Die Höhe der Höchstentgelte war zum Zeitpunkt der Einreichung der Bürgerversammlungsempfehlung noch in der seinerzeit gültigen Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der Neufassung vom 11.02.2016 (vgl. Ziffer 2.1) sowie in der Zuschussrichtlinie in der Neufassung vom 27.10.2015 (vgl. Ziffer 3.12) festgelegt.

Aufgrund der Einführung der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung waren die genannten Richtlinien der Münchner Förderformel hinsichtlich der Änderungen und Neuregelungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 21.04.2017 entsprechend anzupassen.

Wie oben bereits erläutert, wurden die regulären Besuchsgebühren für den Besuch von städtischen Kinderkrippen in der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in unveränderter Höhe übernommen. Dementsprechend sind auch in den seit dem aktuellen Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 gültigen Neufassungen der genannten Richtlinien der Münchner Förderformel jeweils vom 04.07.2017 die Höchstentgelte für den Besuch von Kinderkrippen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, in unveränderter Höhe ausgewiesen.

In der Empfehlung werden hohe Betreuungskosten insbesondere ab dem zweiten Kind thematisiert, die auch bei Normalverdienern zu finanziellen Problemen führen würden.

Eine einkommensunabhängige Unterstützung kinderreicher Familien ist sowohl für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen als auch für den Besuch von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, vorgesehen.

Dementsprechend war in der bisher gültigen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2006 eine einkommensunabhängige Zweitkind- und Drittkinderermäßigung (Geschwisterermäßigung) verankert (vgl. § 7). Gleiches galt für die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der bisher gültigen Neufassung vom 11.02.2016 (vgl. Ziffer 2.5 und Ziffer 3).

In der seit dem 01.09.2017 gültigen neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 21.04.2017 ist zudem eine optimierte Zweitkind- und Drittkinderermäßigung (Geschwisterermäßigung) enthalten, die eine einheitliche, transparente und gerechte Regelung sowohl für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen als auch von Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, gewährleistet (vgl. § 7: Die optimierte Geschwisterermäßigung sieht eine Reihung der Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, nach dem Alter mit Vergabe von Ordnungsnummern und Zuordnung des jeweiligen Umfangs der Geschwisterermäßigung vor. Der bisher bestehende Vorrang von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft vor Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, ist hierbei nicht mehr gegeben. Vielmehr stehen Kindertageseinrichtungen in den genannten Trägerschaften gleichberechtigt nebeneinander).

Die seit dem aktuellen Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 gültige Neufassung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 04.07.2017 beinhaltet die genannte optimierte Zweitkind- und Drittkinderermäßigung (Geschwisterermäßigung) entsprechend.

Neben den einkommensunabhängigen Zweitkind- und Drittkinderermäßigungen bieten sowohl die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2006 und die seit dem aktuellen Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 gültige Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 21.04.2017 als auch die genannte Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der Neufassung vom 11.02.2016 und in der seit dem aktuellen Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 gültigen Neufassung vom 04.07.2017 jeweils eine einkommensabhängige Sozialstaffelung der Besuchsgebühren bzw. Elternentgelte an, die gegebenenfalls auch für Normalverdiener maßgeblich sein kann.

Die Befassung des Stadtrats mit den Neufassungen der genannten Richtlinien der Münchner Förderformel erfolgte am 04.07.2017 (Bildungsausschuss und Kinder- und Jugendhilfeausschuss in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates) und am 26.07.2017 (Vollversammlung des Stadtrates) mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09041.

Vor dem Hintergrund des Antrags der Stadtratsfraktion der SPD vom 29.05.2017 mit dem Betreff „Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern“ und der Anfrage der Stadtratsfraktion der FDP - HUT vom 30.05.2017 mit dem Betreff „Kostenfreiheit für Kindertagesstätten (Kitas)?“ werden derzeit von der Verwaltung entsprechende Szenarien erarbeitet und dem Stadtrat im ersten Quartal 2018 zur Befassung vorgelegt.

Abstimmung:

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck dieser Beschlussvorlage erhalten.

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirks notwendig (vgl. § 13 Abs. 3 der BA-Satzung). Das Gremium wurde angehört und teilte mit, dass der Beschlussentwurf zur Kenntnis genommen wurde. Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks bittet um Information, sobald eine Entscheidung über gebührenfreie Betreuungsplätze vorliegt.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II.a Antrag der Referentin im Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag der Referentin im Bildungsausschuss zuzustimmen.

II.b Antrag der Referentin im Bildungsausschuss

1. Der Bildungsausschuss nimmt die Ausführungen zu den Gebühren in Kinderkrippen zur Kenntnis.
2. Hiermit ist die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01382 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing vom 21.03.2017 nach Artikel 18 Abs. 4 GO ordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss
nach Antrag

III.b Beschluss im Bildungsausschuss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium–II/V-SP (2x)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/Orga

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/V

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – KBS

das Referat für Bildung und Sport – Recht

z. K.

Am